

Geschäftsverzeichnissnr. 1664
Urteil Nr. 99/2000 vom 4. Oktober 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 zur Durchführung gewisser Anpassungen im Bereich der Militärpensionen und zur Gewährung kostenloser ärztlicher und pharmazeutischer Versorgung an die Militärintaliden in Friedenszeiten sowie auf Artikel 1 letzter Absatz der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen (Erlaß des Regenten vom 5. Oktober 1948), abgeändert durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsofper, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *
*

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 20. April 1999 in Sachen J. Grégoire gegen die VoG Heilig-Hartziekenhuis van Mol, dessen Ausfertigung am 28. April 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 über die Militärpensionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er insofern, als er bestimmt, daß ' auf die schadenstiftenden Ereignisse, die sich in Friedenszeiten nach dem 25. August 1947 zugetragen haben, [...] die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Entschädigungspensionen anwendbar [sind], die für die Kriegsversehrten des Krieges 1940-1945 gelten', die Gesetze über die Entschädigungspensionen, koordiniert durch den Erlaß des Regenten vom 5. Oktober 1948, abgeändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1952, insbesondere Artikel 1 letzter Absatz dieser Gesetze (der nach seiner Abänderung durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer wie folgt lautet: 'Alle kraft dieses Gesetzes gewährten Pensionen und Entschädigungen stellen eine Pauschalvergütung dar, die den Körperschaden - sowohl den materiellen als auch den immateriellen - völlig abdeckt. Die Gewährung der Pension schließt - für dasselbe schadenstiftende Ereignis - die nachträgliche Gewährung einer Entschädigung zu Lasten der Staatskasse aus, die sich aus der Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches ergeben würde; falls eine solche Entschädigung bereits gewährt worden ist, wird sie vom Betrag der Pension und von den Entschädigungen abgezogen. Diese Bestimmungen decken die Haftung des Staatsorgans als Urheber des Unfalls, der zur Gewährung der Invalidenpension Anlaß gegeben hat '), auf die Entschädigung für Körperschäden anwendbar macht, die sich aus schadenstiftenden Ereignissen ergeben, welche Militärpersonen in Friedenszeiten, im Dienst und infolge des Dienstes widerfahren sind, und daher dem Opfer eines schadenstiftenden Ereignisses, welches sich während seines Militärdienstes und infolge des Dienstes zugetragen hat und für das ein Staatsorgan haftbar zu machen ist, die Möglichkeit versagt, gegen den Belgischen Staat eine gemeinrechtliche Haftungsklage zu erheben, um die völlige Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten, so daß das Opfer sich mit einer Pauschalentschädigung für diesen Schaden abfinden muß, sobald ihm eine Entschädigungspension gewährt worden ist, wohingegen das gleiche schadenstiftende Ereignis, das der gleichen Person widerfahren ist, und zwar im selben militärischen Rahmen, für das aber eine Person haftbar zu machen ist, die nicht die Eigenschaft als Staatsorgan besitzt, so beschaffen wäre, daß es nicht nur zur Gewährung einer Entschädigungspension Anlaß geben kann, sondern auch zur völligen und nicht pauschalen Entschädigung nach dem gemeinen Recht der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches?

2. Verstößt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 über die Militärpensionen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er insofern, als er bestimmt, daß ' auf die schadenstiftenden Ereignisse, die sich in Friedenszeiten nach dem 25. August 1947 zugetragen haben, [...] die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Entschädigungspensionen anwendbar [sind], die für die Kriegsversehrten des Krieges 1940-1945 gelten', die Gesetze über die Entschädigungspensionen, koordiniert durch den Erlaß des Regenten vom 5. Oktober 1948, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Juni 1989, insbesondere Artikel 1 letzter Absatz dieser Gesetze, der folgendermaßen lautet: 'Alle kraft dieses Gesetzes gewährten Pensionen und Entschädigungen stellen eine Pauschalvergütung dar, die den Körperschaden - sowohl den materiellen als auch den immateriellen - völlig abdeckt. Die Gewährung der Pension schließt - für dasselbe schadenstiftende Ereignis - die nachträgliche Gewährung einer Entschädigung zu Lasten der Staatskasse aus, die sich aus der Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches ergeben würde; falls eine solche Entschädigung bereits gewährt worden ist, wird sie vom Betrag der Pension und von den Entschädigungen abgezogen. Diese

Bestimmungen decken die Haftung des Staatsorgans als Urheber des Unfalls, der zur Gewährung der Invalidenpension Anlaß gegeben hat', auf die Entschädigung für Körperschäden anwendbar macht, die sich aus schadenstiftenden Ereignissen ergeben, welche Militärpersonen in Friedenszeiten, im Dienst und infolge des Dienstes widerfahren sind, wohingegen das gleiche schadenstiftende Ereignis, das der gleichen Person außerhalb des militärischen Rahmens widerfährt, sehr wohl nach dem gemeinen Recht der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches zur Gewährung einer völligen und nicht pauschalen Entschädigung Anlaß geben könnte?

3. Verstößt Artikel 1 letzter Absatz der koordinierten Gesetze vom 5. Oktober 1948, abgeändert durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989, auf die schadenstiftenden Ereignisse, die sich in Friedenszeiten nach dem 25. August 1947 zugetragen haben, anwendbar gemacht durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 über die Militärpensionen, insofern er dahingehend ausgelegt wird, daß er es einer Person, die eine Militärpension genießen kann, nicht erlaubt, zwischen der Pauschalregelung und der gemeinrechtlichen Entschädigungsregelung zu wählen, oder dahingehend ausgelegt, daß er es dieser Person, wenn sie vorbehaltlos die nach der Pauschalregelung vorgesehene Entschädigung beantragt bzw. sie erhalten hat, nicht erlaubt, nachher die Wiedergutmachung ihres Schadens bzw. des Restschadens nach den Regeln des gemeinen Rechts zu beantragen, indem er im einen wie im anderen Fall gleichermaßen anwendbar ist, sowohl auf Berufssoldaten als auch auf Wehrpflichtige, wohingegen erstere ein Berufsstatut und ein Berufsentgelt genießen, letztere ein solches Statut und ein solches Entgelt aber nicht genießen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 zur Durchführung gewisser Anpassungen im Bereich der Militärpensionen und zur Gewährung kostenloser ärztlicher und pharmazeutischer Versorgung an die Militärintaliden in Friedenszeiten - in der im Verfahren vor dem Verweisungsrichter anzuwendenden Fassung und vor der Aufhebung dieses Gesetzes durch Artikel 48 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1998 - bestimmt:

« Auf die schadenstiftenden Ereignisse, die sich in Friedenszeiten nach dem 25. August 1947 zugetragen haben, sind die Gesetzesbestimmungen bezüglich der Entschädigungspensionen anwendbar, die für die Kriegsversehrten des Krieges 1940-1945 gelten.

Die wegen dieser Ereignisse bereits gewährten Pensionen werden ggf. den in Artikel 16 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen vorgesehenen fünfjährigen Revisionen unterzogen. »

Artikel 1 der Gesetze über die Entschädigungspensionen, koordiniert durch den Erlaß des Regenten vom 5. Oktober 1948 in seiner durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsofopfer geänderten Fassung, bestimmt im fünften Absatz:

« Alle kraft dieses Gesetzes gewährten Pensionen und Entschädigungen stellen eine Pauschalvergütung dar, die den Körperschaden - sowohl den materiellen als auch den immateriellen - völlig abdeckt. Die Gewährung der Pension schließt - für dasselbe schadenstiftende Ereignis - die nachträgliche Gewährung einer Entschädigung zu Lasten der Staatskasse aus, die sich aus der Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches ergeben würde; falls eine solche Entschädigung bereits gewährt worden ist, wird sie vom Betrag der Pension und von den Entschädigungen abgezogen. Diese Bestimmungen decken die Haftung des Staatsorgans als Urheber des Unfalls, der zur Gewährung der Invalidenpension Anlaß gegeben hat. »

B.2. Die ersten beiden Fragen beziehen sich auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 9. März 1953, « indem er Artikel 1 letzter Absatz [der Gesetze über die Entschädigungspensionen] anwendbar macht », während die dritte Frage direkt auf die letztgenannte Bestimmung abzielt. Die Fragen beziehen sich somit direkt oder indirekt auf die koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen.

Obleich der Verweisungsrichter den Hof über Artikel 1 letzter Absatz der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen befragt, geht sowohl aus dem Zitat der in den präjudiziellen Fragen beanstandeten Bestimmung als auch aus deren Inhalt hervor, daß in Wirklichkeit der fünfte Absatz dieses Artikels, eingefügt durch Artikel 31 § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsofopfer, zur Überprüfung vorgelegt wird.

B.3. Artikel 1 Absatz 5 der Gesetze über die Entschädigungspensionen schließt - für ein schadenstiftendes Ereignis, das Anlaß gibt zu einer Entschädigungspension - die Gewährung einer Entschädigung zu Lasten der Staatskasse aus, die sich aus der Anwendung der Artikel 1382 und folgenden des Zivilgesetzbuches ergeben würde, wenn die Entschädigungspension gewährt worden ist.

Für die Beantwortung der präjudiziellen Fragen muß der Hof untersuchen, ob dieser Ausschluß nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit

dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Juni 1989 geht hervor, daß der Gesetzgeber « die Bestimmung von Artikel 1 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, die die Kumulierung einer Entschädigungspension mit einer eventuellen, in Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches gewährten Entschädigung zu Lasten des Staates verbietet, in einem präziseren Wortlaut neuformulieren wollte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 734/1, S. 10).

B.6. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß Artikel 1 Absatz 5 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen und insbesondere der Pauschalcharakter der Entschädigung gerechtfertigt werden durch die Erleichterungen und Vorteile, die mit einem System objektiver Haftung verbunden sind.

Schließlich weist der Ministerrat darauf hin, daß der Gesetzgeber mit der beanstandeten Bestimmung auch vermeiden wollte, daß ein und dieselbe Person, nämlich der Staat, eine Person für denselben Schaden zweimal entschädigen muß.

B.7. Die beanstandete Bestimmung schließt eine Anwendung des Systems der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen in Verbindung mit der Anwendung des gemeinrechtlichen Systems der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches nicht aus, wenn zuerst die gemeinrechtlichen Entschädigungen erhalten wurden. In diesem Fall werden die letztgenannten Entschädigungen von der Pauschalpension und den der betroffenen Militärperson zustehenden Entschädigungen abgezogen. Nicht über diese Regel wird diskutiert, sondern über die Regel, daß im umgekehrten Fall - wenn zuerst die Militärpension und die Entschädigungen gewährt worden sind - jede weitere Entschädigung zu Lasten des Staatskasse aufgrund der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches ausgeschlossen wird.

B.8. Der Ministerrat erläutert nicht - und der Hof sieht nicht ein -, aus welchem Grunde einem Opfer eine aus der Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches sich ergebende

Entschädigung zu Lasten der Staatskasse gewährt werden könnte oder nicht, je nachdem, ob das Opfer für dasselbe schadenstiftende Ereignis eine Entschädigungspension erhalten hat oder nicht. Dieser Unterschied führt dazu, daß zwei Kategorien von Opfern, die sich in der gleichen Situation befinden, ohne annehmbare Rechtfertigung unterschiedlich behandelt werden.

Demzufolge verletzt Artikel 1 Absatz 5 der Gesetze über die Entschädigungspensionen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß mit der Gewährung einer Entschädigungspension für dasselbe schadenstiftende Ereignis die Gewährung der aus der Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches sich ergebende Entschädigung zu Lasten der Staatskasse ausgeschlossen wird.

B.9. Die von den Parteien vorgeschlagenen konzilianter Interpretationen, die sich nicht auf den Text des o.a. Artikels 1 berufen können, werden durch den Hof nicht berücksichtigt.

B.10. Da die Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in dem in B.8 angegebenen Maße verstößt, gibt es keinen Grund, die anderen in den präjudiziellen Fragen angeführten Behandlungsunterschiede zu untersuchen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1 Absatz 5 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß die Gewährung einer Entschädigungspension für dasselbe schadenstiftende Ereignis die Gewährung einer aus der Anwendung der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches sich ergebenden Entschädigung zu Lasten der Staatskasse ausschließt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior